

Prokura §§48ff. HGB

- Prokura ist die **rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht** (im Gegensatz zur gesetzlichen Vertretungsmacht, bspw. Eltern gem. §§1626, 1629; Betreuer gem. §1902).
- Dabei handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft, das nur aus einer Willenserklärung besteht.
- Die Eintragung ist rein **deklaratorisch**, vgl. §53 HGB.
- Der Prokurist zeichnet zur Wahrung der Offenkundigkeit mit „pp.“ oder mir „ppa.“, §51 HGB. Sonst ist er ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§177ff. BGB).
- Das Innenverhältnis der Vertretungsmacht bestimmt sich häufig über §611 BGB i. V. m. Arbeitsvertrag
- Das **Außenverhältnis** bestimmt sich **nach Gesetz**, §§49, 50 HGB: Geschäfte, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, grundsätzlich keine Geschäfte über Immobilien (§49 II).
- Prokuristen handeln gem. §48 HGB, §167 I BGB, §13 HGB mit **Vertretungsmacht**.
- Erlöschen der Vertretungsmacht nicht gem. §168 BGB, sondern gem. §52 I HGB (lex specialis)
- Das **Innenverhältnis** bestimmt sich hingegen nach der rechtsgeschäftlichen Erteilung (Vollmacht, §164 I BGB) durch den Berechtigten (z. B. Geschäftsführer) oder auch durch Arbeitsvertrag i. S. v. §611ff. BGB.